



Stand: Mai 2023

Merkblatt zur Apostille

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Haager Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss.

Verordnung (EU) 2016/1191

Durch die [Verordnung \(EU\) 2016/1191](#) werden bestimmte öffentliche Urkunden (siehe dazu Artikel 2 der Verordnung), die bei den Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden sollen, von der Apostillierung befreit! Dazu zählen insbesondere Personenstandsurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse oder Führungszeugnisse. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers sind diesen Urkunden als Übersetzungshilfe zudem mehrsprachige Formulare durch die ausstellende Behörde beizufügen.

Möchten Sie dennoch eine Apostille auf Ihre Urkunde anbringen lassen, können Sie sich weiterhin an die zuständige Apostille-Behörde wenden.

Bitte beachten Sie: Diese Verordnung gilt nicht für Urkunden, die in Drittstaaten ausgestellt wurden.

Sie benötigen eine Apostille einer deutschen Behörde?

Für deutsche Urkunden wird die Apostille nur von einer dazu bestimmten deutschen Behörde ausgestellt. Die deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland sind aufgrund bestehender Abkommen (Bilaterales Abkommen vom 11. Mai 1938, mit Wirkung vom 1. Februar 1952 wieder in Kraft gesetzt und des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961) nicht dafür zuständig, eine Apostille zu erteilen.

In der Bundesrepublik Deutschland erteilen folgende Stellen die sogenannte Haager Apostille:

a) Urkunden des Bundes

Grundsätzlich das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für die Erteilung von Apostillen auf Bundesurkunden und Erteilung von Endbeglaubigungen, in Patentangelegenheiten jedoch der Präsident des Deutschen Patentamts.

b) Urkunden der deutschen Bundesländer:

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Daher wird im konkreten Fall empfohlen, sich bei der Ausstellerin oder dem Aussteller der Urkunde zu erkundigen, durch wen die „Haager Apostille“ erteilt werden kann. In der Regel sind zuständig für:

- **Urkunden der Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden):**
 - Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres
 - Regierungspräsidenten; Präsident des Verwaltungsbezirks
 - Bezirksregierung
- **Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) und der Notare:**
 - Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz; Land-/Amtsgerichtspräsidenten
- **Urkunden anderer Gerichte (ausschließlich der ordentlichen Gerichte):**
 - Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres
 - Regierungspräsidenten; Präsident des Verwaltungsbezirks; Bezirksregierung
 - Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz
 - Land-/ Amtsgerichtspräsidenten.

Weitere Informationen, insb. Anschriften der jeweiligen Behörden, sind hier auf der Webseite www.hcch.net zu finden. Auch auf der Website des [Auswärtigen Amtes](#) und des [Bundesamtes](#) für Auswärtige Angelegenheiten sind weitere Informationen zu finden.

Sie benötigen eine Apostille einer griechischen Behörde?

Auf der Webseite www.hcch.net erhalten Sie ebenfalls Information, an welche griechische Behörde Sie sich wenden müssen, wenn Sie eine **Apostille für griechische Urkunden/Dokumente** benötigen.